OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350935/2/KLi

Datum:
Linz, 7. Jänner 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 24. November 2020 des F B, geb. x, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 6. November 2020, GZ: SJF/SH, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf Spruchpunkt 2 stattgegeben, der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben und das Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf Spruchpunkt 1 stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landehauptstadt Linz vom 6. November 2020, GZ: SJF/SH, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. November 2020, GZ: SJF/SH wurde der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vom 11. September 2020 und seiner Lebensgefährtin vom 29. September 2020 abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, des Bf lebe mit seiner Lebensgefährtin im gemeinsamen Haushalt. Seit 20. Mai 2020 liege bei ihm eine pflichtversicherte Selbständigkeit vor. Er habe beim AMS am 17. September 2020 einen Antrag auf Notstandshilfe gestellt. Dieser sei aufgrund seiner Selbständigkeit abgelehnt worden. Das AMS habe der belangten Behörde mitgeteilt, dass dann, wenn die Selbständigkeit beendet worden sei, noch weitere Ermittlungen erforderlich seien, ob ein Anspruch bestehe. Zuletzt sei die Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit eingestellt worden.

Von der Lebensgefährtin sei ebenfalls ein Antrag auf Sozialhilfe eingebracht worden. Sie erhalte seit 1. Oktober 2020 einen Alterspensionsbezug in der Höhe von monatlich 650 Euro.

In einem Schreiben vom 15. Oktober 2020 sei dem Bf das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht worden. Er habe dazu keine Stellungnahme abgegeben.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass beim Bf eine pflichtversicherte Selbständigkeit seit 20. Mai 2020 vorliege. Die Notstandshilfe sei mangels Arbeitswilligkeit eingestellt worden. Eine Anmeldung zum AMS sei bis dato nicht erfolgt. Die Behörde gehe daher davon aus, dass beim Bf keine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft bestehe, wodurch die Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe nicht vorliegen würden.

Seine Lebensgefährtin erhalte seit 1. Oktober 2020 einen Alterspensionsbezug, welcher über dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen von 642,50 Euro liege. Es bestehe damit kein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 24. November 2020, mit der der Bf um Berücksichtigung der angeführten Argumente ersucht.

Er habe die fehlende Stellungnahme gesundheitsbedingt erst am 8. November 2020 übermittelt.

Der Antrag seiner Lebensgefährtin auf Sozialhilfe sei in diesem Schreiben korrigiert und zurückgezogen worden, da es sich um einen Irrtum gehandelt habe. Sie habe eigentlich bei der PVA eine Ausgleichszulage beantragen wollen. Sie habe das verwechselt.

Dass der Bf trotz SVS-Versicherung seit 1. September 2020 arbeitslos sei und kein Einkommen habe, sei in der Stellungnahme ebenfalls angeführt worden. Die entsprechenden Unterlagen habe er im Anhang übermittelt. Ihm habe niemand erklärt, dass er deshalb die Versicherung wechseln müsse. Es sei nicht möglich, dass er sein Gewerbe ruhend stelle, da er kein Gewerbe angemeldet habe, sondern eine freiberufliche Zulassung als DGKP habe. Diese Berufsgruppe sei nicht anerkannt und scheine daher weder in der Gewerbeordnung auf noch sei er durch die Wirtschaftskammer vertreten.

Die angebliche Arbeitsunwilligkeit laut AMS bezeichne er als freche Unterstellung. Das Gegenteil sei nachweisbar. In zwei Jahren habe er vom AMS neun Jobangebote bekommen. Er könne beweisen, dass er sich bei jeder dieser Firmen beworben habe. Dazu komme, dass er in diesen zwei Jahren mehr als 220 eigene private Bewerbungen verschickt habe, die alle elektronisch gespeichert seien. Die Arbeitsunwilligkeit und damit die Sperre der Zahlungen beruhe darauf, dass er in den Bewerbungen teilweise seine 40% Invalidität und auch das amtsärztliche Hebe- und Trageverbot von mehr als fünf bzw. zehn Kilogramm angeführt habe, was z. B. in einem Fleischereibetrieb nicht unwichtig sei. Gegen diese Behauptungen und auch die verweigerte Zahlung seien bereits rechtliche Schritte eingeleitet worden.

Er ersuche um neuerliche Bearbeitung und Berücksichtigung der angeführten Argumente.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den bezughabenden Bescheid und den Verwaltungsakt mit Vorlageschreiben vom 27. November 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, darin enthalten, insbesondere der Antrag des Bf vom 11. September 2020 samt der Vertragskündigung des Auftraggebers des Bf vom 14. August 2020, sowie verschiedenen Erhebungen der belangten Behörde beim AMS hinsichtlich der Ansprüche des Bf und bei der PVA hinsichtlich der Ansprüche der Lebensgefährtin.

I.5. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal weder der Bf noch die belangte Behörde eine solche beantragt haben. Auf Grund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ist außerdem ersichtlich, dass der Beschwerde im Hinblick auf Spruchpunkt 1 dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist, sowie im Hinblick auf Spruchpunkt 2 der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsangehöriger. Er lebt mit E A, geb. am x in Lebensgemeinschaft.

Der Bf bewohnt mit seiner Lebensgefährtin eine Wohnung im Ausmaß von 100m^2 in x, x. Die monatliche Miete beträgt 650 Euro, die Kosten für Strom, etc. belaufen sich auf monatlich 55 Euro.

II.2. Der Bf war zuletzt selbständig erwerbstätig. Mit Datum vom 14. Mai 2020 schloss aude-C GmbH kündigte diesen Beratungsvertrag am 14. August 2020. Seither ist der Bf ohne Beschäftigung.

II.3. Der Bf ist beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Er hat mit 17. September 2020 einen Antrag auf Notstandshilfe gestellt. Am 8. Oktober 2020 teilte das AMS der belangten Behörde mit, dass über diesen Antrag noch nicht entschieden worden sei, da noch Ermittlungen erforderlich seien. Mit 15. Oktober 2020 teilte das AMS der belangten Behörde mit, dass aufgrund der Selbständigkeit des Bf der Antrag auf Notstandshilfe abgelehnt worden sei. Der Ablehnungsbescheid sei am 15. Oktober 2020 an den Bf versendet worden. Zusätzlich teilte der Bf mit, dass er gegen den Ablehnungsbescheid eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben werde, bzw. erhoben habe.

Das AMS teilte zusätzlich auch noch mit, dass eine zuletzt gewährte Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit des Bf eingestellt worden sei. Aus dem Akt und den Erhebungen der belangten Behörde ist nicht ersichtlich, wann diese Einstellung der Notstandshilfe erfolgte. Naheliegend ist aber, dass sich diese Einstellung schon auf eine Zeit vor der Selbständigkeit des Bf bezieht, zumal der nunmehrige Antrag abgewiesen wurde.

Außerdem ist noch offen, ob der Bf allenfalls bei Beendigung der Pflichtversicherung als Selbständiger Anspruch auf Notstandshilfe haben wird bzw.

in welcher Höhe. Das AMS teilte dazu im Schreiben vom 15. Oktober 2020 an die belangte Behörde mit, dass in diesem Fall sicher noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

II.4. Seitens der belangten Behörde erfolgte im Hinblick auf den aktuellen Antrag auf Sozialhilfe keine Ermahnung bezüglich der Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Eine aktuelle Arbeitsunwilligkeit des Bf ist nicht feststellbar. Dass der Bf in einer vorangegangenen – aber ebenfalls nicht ermittelten – Periode arbeitsunwillig gewesen sein könnte, was sich aus der damaligen Einstellung der Notstandshilfe erschließen lässt, ist für den vorliegenden Antrag nicht (mehr) relevant. Einerseits lässt sich daraus noch nicht ableiten, dass der Bf auch jetzt wieder arbeitsunwillig ist, andererseits ist aus dem Akt nicht ersichtlich, welche Bemühungen der Bf aktuell unternommen hat, um eine neue Arbeit zu finden.

II.5. Die Lebensgefährtin des Bf bezieht seit 1. Oktober 2020 eine Alterspension in der Höhe von monatlich 650 Euro, die über dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen von 642,50 Euro liegt.

II.6. Mit Eingabe vom 6. November 2020 hat der Bf erklärt, dass nur er einen Antrag auf Sozialhilfe stelle. In der Beschwerde vom 24. November 2020 hat der Bf klargestellt, dass der Antrag der Lebensgefährtin zurückgezogen worden sei.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus den Erhebungen der belangten Behörde und ist unstrittig.

III.2. Die Frage, ob der Bf bei Zugrundelegung des festgestellten Sachverhaltes einen Anspruch auf Sozialhilfe hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem
4. Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.3. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

IV.4. § 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

IV.5. § 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt

insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zum Antrag des Bf:

V.1.1. Unter Zugrundelegung des feststellbaren Sachverhaltes, war der Bf zuletzt selbständig erwerbstätig. Mit 17. September 2020 hat der Bf einen Antrag auf Notstandshilfe gestellt, der mit Bescheid des AMS vom 15. Oktober abgewiesen wurde. Nach dem Akteninhalt hat der Bf dagegen eine Beschwerde erhoben.

Ob der Bf nach Beendigung seiner Pflichtversicherung als selbständig Erwerbstätiger Anspruch auf Notstandshilfe hat, gegebenenfalls in welcher Höhe, steht nicht fest. Selbst das AMS teilte mit, dass dazu noch weitere Erhebungen erforderlich sein werden.

V.1.2. Zu einem vorangegangenen Bezug der Notstandshilfe, steht lediglich fest, dass diese eingestellt wurde. Offen geblieben ist aber, für welchen Zeitraum diese Einstellung erfolgt ist.

V.1.3. Eine aktuelle Arbeitsunwilligkeit ist aus dem Akteninhalt nicht feststellbar.

V.1.4. § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG bestimmt, dass bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am

österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

V.1.5. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Einsatz der Arbeitskraft bzw. zum Ausspruch einer Ermahnung Folgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive“ Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.“

V.1.6. Nach dem Akteninhalt erfolgte bislang keine derartige Ermahnung. Dass in einem vorangegangenen Zeitraum die Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit eingestellt wurde, kann mit einer Ermahnung iSv § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht gleichgesetzt werden, bzw. vermag eine solche nicht zu ersetzen.

Jedenfalls ist es unter Zugrundelegung des festgestellten bzw. feststellbaren Sachverhaltes (noch) nicht gerechtfertigt, die Sozialhilfe von vornherein nicht zu gewähren.

V.1.7. Im vorliegenden Fall kann in weiterer Folge weder festgestellt werden, dass der Bf arbeitsunwillig ist, noch ob er allenfalls Anspruch auf Notstandshilfe hat bzw. in welcher Höhe und ob sich der Bf in weiterer Folge in einer sozialen Notlage iSd § 6 Oö. SOHAG befindet.

V.1.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen auch nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das

verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung des Bf die gewährte Sozialhilfe zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Sozialhilfe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe entzogen werden.

V.1.9. Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach weitergehende Sachverhaltserhebungen zur Feststellung des Vorliegens einer Arbeitsunwilligkeit des Bf iSd § 12 Oö. SOHAG bzw. zu einer sozialen Notlage des Bf iSd § 6 Oö. SOHAG zu treffen sind. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ob sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet oder nicht. Das diesbezügliche Ergebnis darf auf Grund der obigen Ausführungen allerdings vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden. Erst in weiterer Folge kann entschieden werden, ob der Bf nunmehr Anspruch auf Sozialhilfe hat oder nicht bzw. in welcher Höhe.

V.1.10. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid im Hinblick auf Spruchpunkt 1 aufzuheben und das Verfahren zur Ergänzung und neuerlicher Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

V.2. Zum Antrag der Lebensgefährtin des Bf:

V.2.1. Mit Eingabe vom 29. September 2020 hat die Lebensgefährtin des Bf einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt, welchen sie mit Eingabe vom 6. November 2020 bzw. in der Beschwerde vom 24. November 2020 zurückgezogen hat.

V.2.2. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid im Hinblick auf Spruchpunkt 2 aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034, 28.2.2013, 2011/10/0210) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

VI.3. Die konkrete Beurteilung der Arbeitsunwilligkeit eines Sozialhilfewerbers und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ermahnung bzw. die Anwendung des in § 19 Oö. SOHAG geregelten Sanktionssystems – insbesondere auch für eine stufenweise Kürzung – sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer